

**Kommunale Seniorenhilfe der
Stadt Würzburg im Rahmen eines
Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
(SPG)**

**-Förderrichtlinien zum Seniorenpolitischen Gesamtkonzept
der Stadt Würzburg-**



**STADT
WÜRZBURG**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1. Förderrichtlinien.....	6
1.1 Altenhilfeplan 1 – Zuschüsse an Verbände / Pauschalzuschüsse:	
Betriebs- und Sachkosten	6
1.2 Altenhilfeplan 2 – Zuschüsse für Betriebs- und Personalkosten der	
Altentagesstätten	6
1.3 Altenhilfeplan 3 – Aufbau von niedrighschwelligen/ nachbarschaftlichen	
Hilfsdiensten der Wohlfahrtsverbände und vergleichbarer Organisationen.....	6
1.4 Altenhilfeplan 4 – Einsatz von freiwilligen Helferkreisen und sonstigen	
sozialen Diensten	7
1.5 Altenhilfeplan 5 – Strukturförderung der Seniorenarbeit im	
Stadtgebiet.....	7
2. Verfahren.....	9
3. Schlussbemerkungen:	10

Vorwort

Der demografische Wandel stellt auch Würzburg vor große Herausforderungen. Um für die Zukunft gut vorbereitet zu sein, wird die Stadt Würzburg im Kontext des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes auf die umfassenden Veränderungen reagieren und mit den neuen Förderrichtlinien in der kommunalen Altenarbeit entsprechende Akzente setzen.

Unter Beachtung der Trends zeitgemäßer Seniorenpolitik, "ambulant vor stationär", „offen vor ambulant“ sowie "von Senioren für Senioren" im Sinne von „Aktiv im Alter – Alter schafft Neues“ sollen bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen in den verschiedenen Stadtteilen unterstützt, gefördert und bei Bedarf auch initiiert werden.

Mit ihrer finanziellen Förderung will die Stadt Würzburg die im Seniorenpolitischen Gesamtkonzept aufgezeigten Linien unterstützen und zu deren Umsetzung beitragen.

Die städtische Förderung zielt darauf ab, dass die Bürgerinnen und Bürger in den Stadtteilen bei der Organisation sozialer, seniorenrelevanter Belange mit den in den Stadtteilen etablierten und institutionalisierten Strukturen der vor Ort aktiven Institutionen kooperieren.

Weiterhin ist bezweckt, dass die Gestaltung des Alterns, das sog. „active aging“ so lange wie möglich im Verantwortungsbereich und der Selbstbestimmung der Menschen liegt. Hilfe zur Selbsthilfe, Unterstützung der Eigenverantwortlichkeit sind die entscheidenden Schwerpunkte der zukünftigen Förderung.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen, die den Handlungsrahmen der kommunalen Altenhilfe festlegen, sind in Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zu finden. Dort wird ein integratives, regionales Seniorenpolitisches Gesamtkonzept gefordert. Ebenso beschreibt Art. 57 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, dass die für die örtliche Gemeinschaft prägenden Anliegen die Bereiche der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege, des öffentlichen Verkehrs und der Erwachsenenbildung sind. Diese liegen im eigenen Wirkungskreis und damit in der Zuständigkeit der Kommune.

Das SGB XII konkretisiert diese Verpflichtungen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe, die Landkreise und kreisfreien Städte: „Alten Menschen soll nach § 71 SGB XII Altenhilfe gewährt werden. Diese soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.“

Im Zuge dieser Ansprüche und Neuorientierung der kommunalen Seniorenpolitik muss auch die finanzielle Förderung der Stadt Würzburg im Seniorenbereich neu positioniert werden. Dies wird auch vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen in den Eckpunkten, Empfehlungen und dem Leitfaden in "Kommunale Seniorenpolitik" (2008) und den daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen vorgeschlagen. Dies wiederum macht eine umfassende Überar-

beitung des in den Grundzügen noch aus den 1970er Jahren stammenden Altenhilfeplanes notwendig.

Der Leitfaden „Kommunale Seniorenpolitik formuliert“:

„Die Grundlage moderner und nachhaltiger Seniorenpolitik muss die Heterogenität der individuellen Lebenslagen älterer Menschen sein. Von zentraler Bedeutung ist der Paradigmenwechsel von der traditionellen Altenhilfe zu einem seniorenpolitischen Gesamtkonzept, das sowohl die Potenziale und Ressourcen als auch den Hilfe- und Unterstützungsbedarf von Seniorinnen und Senioren berücksichtigt.“¹

Diesem grundlegenden Gedanken kann sich die Stadt Würzburg bei der Formulierung der folgenden Förderrichtlinien anschließen.

Der Altenhilfeplan der Stadt Würzburg, beschlossen vom Stadtrat am 11.04.1984, mit Neufestsetzung von 1985, 1986 und zuletzt ergänzt im Mai 1990 wird durch die Neufassung dieser Förderrichtlinien damit aufgehoben.

¹ „Kommunale Seniorenpolitik“ Teil 1, Teil 2; im Auftrag des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Institut Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung (AfA) GbR; München 2008

Schwerpunkte der Förderrichtlinien der Stadt Würzburg

Die Förderrichtlinien der Stadt Würzburg orientieren sich an den im Vorwort genannten gesetzlichen Vorgaben und Handlungsempfehlungen. Die Leistungen der kommunalen Altenhilfe, die von der Höhe her freiwillig und disponibel sind, werden in folgenden Schwerpunkten erbracht:

- Leistungen zur Förderung einer Betätigung - und des gesellschaftlichen Engagements,
- Zur Unterstützung von Konzepten und Initiativen zur Weiterentwicklung von tragfähigen Wohnformen im Alter,
- Zur Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Aufnahme in Einrichtungen, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
- Zur Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
- Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
- Leistungen, die alten Menschen die Kontaktpflege und Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglichen.
- Leistungen zur Vorbereitung auf das Alter.

Soweit im Einzelfall Beratung und Unterstützung erforderlich ist, soll die Unterstützung ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden

Der Gesamtumfang der finanziellen Förderung wird durch den Stadtrat der Stadt Würzburg festgelegt, die auf die einzelnen Teilbereiche entfallenden Beträge und Kontingente werden im Rahmen der Förderentscheidungen durch den Sozialausschuss festgelegt.

Die Förderrichtlinien zum Seniorenpolitischen Gesamtkonzept der Stadt Würzburg regeln die kommunale Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben.

1. Förderrichtlinien

Für die Umsetzung der kommunalen Altenhilfe im Rahmen des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes stehen der Höhe nach freiwillige finanzielle Mittel bereit. Die Höhe dieser freiwilligen Mittel steht unter Haushaltsvorbehalt.

Die Vergabe dieser Mittel erfolgt nach folgenden Richtlinien und Kriterien:

1.1 **Altenhilfeplan 1 – Zuschüsse an anerkannte und bewährte Träger - Pauschalzuschüsse: Betriebs- und Sachkosten**

Die Stadt Würzburg gewährt anerkannten und bewährten Trägern für den Betrieb von Senioren- und Altentagesstätten (oder gleichwertigen Einrichtungen) je Tagesstätte einen Pauschalzuschuss von derzeit **1.300 €** jährlich.

1.2 **Altenhilfeplan 2 – Zuschüsse für Betriebs- und Personalkosten der Altentagesstätten**

Trägern von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen wird für diese Einrichtungen ein Betriebs- bzw. Sachkostenzuschuss in Höhe von bis zu 11 % der Betriebs-/Sachkosten **des Vorjahres** sowie von maximal 25 % der Personalkosten **des Vorjahres** gewährt, wenn die Träger für die Einrichtung ein seniorenspezifisches Programm im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden mit sozial integrierender Wirkung im Sinne eines Seniorenstadtteilnetzwerkes anbieten.

Als förderfähige Betriebs- und Sachkosten werden insbesondere folgende Kosten anerkannt:

Kosten für Energie, Wasser, Kanaleinleitung, Grundsteuer, Straßenreinigung, Abfallentsorgung, Miete, Bürobedarf, Telefon, Porto und Versicherungen sowie Druck- und Werbekosten.

Kosten für den Gebäudeunterhalt können nicht gefördert werden.

Die Betriebs-/Sachkosten und die Personalkosten sind bei Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. Sachkontenauszüge, Rechnungsbelege, Gebührenbescheide).

1.3 **Altenhilfeplan 3 – Aufbau von niedrigschwelligen / nachbarschaftlichen Hilfsdiensten der Wohlfahrtsverbände und vergleichbarer Organisationen**

Um die Wohlfahrtsverbände und vergleichbare anerkannte und bewährte Organisationen bei der Erfüllung ihrer wohlfahrtsverbandlichen Aufgaben zu unterstützen, erhalten diese Zuschüsse für den Aufbau von niedrigschwelligen/nachbarschaftlichen Hilfsdiensten. Diese Zuschüsse können entsprechend der erstellten, eigenen Konzeption und Zielsetzung verwendet werden. Die Zuschüsse richten sich nach der Anzahl der stationären Einrichtungen (je ein Punkt pro stationäre Einrichtung), der Anzahl der Altentagesstätten (je ein Punkt pro Altentagesstätte) und der Anzahl der Sozialstationen (je zwei Punkte pro Sozialstation). Bei den Sozialstationen sollen die haupt- und sozialbürgerschaftlichen Mitarbeiter entsprechend berücksichtigt werden.

Dies soll eine objektive Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Größe der Sozialstationen (Anzahl der Mitarbeiter – haupt-/ ehrenamtlich) gewährleisten. Eine Grundförderung in diesem gesamten Bereich wird durch eine einheitliche Pauschale von derzeit **3.000 €** je Wohlfahrtsverband oder vergleichbarer anerkannter und bewährter Organisation gewährt. Die Berechnung des Gesamtzuschusses erfolgt durch den prozentualen Punkteanteil an der Gesamtpunktzahl und der Grundförderung.

1.4 Altenhilfeplan 4 – Einsatz von freiwilligen Helferkreisen und sonstigen sozialen Diensten

Der Grundsatz „von Senioren für Senioren“ und „ambulant vor stationär“ sowie „offen vor ambulant“ wird im Stadtgebiet von Würzburg auch durch die finanzielle Förderung des sozialbürgerschaftlichen Engagements unterstützt. Hier steht ein Betrag von derzeit **58.000 €** zur Verfügung. Ein über das ganze Stadtgebiet verteiltes quartiersbezogenes bürgerschaftliches Engagement ist die notwendige Voraussetzung für die Organisation des Sozialen im Seniorenbereich auf lokaler Ebene.

Dies führt zu einer Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe von Seniorinnen und Senioren und der Förderung zur Bildung und Etablierung eines günstigen Klimas für ein bürgerschaftliches Engagement von und für Senioren.

Die Stadt Würzburg erwartet von der Förderung in diesem Bereich der Altenhilfe, neben der psychosozialen Betreuung, auch eine stadtteil- und quartiersbezogene Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Wohn- und Lebensraum, für den es sich lohnt, sich persönlich zu engagieren. Es soll durch die Förderung ermöglicht werden, den Dialog zwischen den Generationen zu pflegen, gute Bürgerkultur in jeder Hinsicht zu leben und der älteren Generation quartiersnah die erforderliche Unterstützung zu geben. Um dies in den Stadtteilen noch besser zu gewährleisten und in Zukunft einlösen zu können, werden die Potenziale des Alters zur Organisation des Sozialen auf lokaler Ebene in Sinne von „Aktiv im Alter“ und „Alter schafft Neues“ benötigt. Das Spektrum der geförderten Aktivitäten kann daher sehr weit gefächert sein. Über die Sozialstationen und Kirchengemeinden, Stadtteilinitiativen und im Verbund derselben sind diese Hilfen auf lokaler Ebene und damit nahe am Wohnort der Seniorinnen und Senioren, wirkungsvoll zu organisieren.

Die Berechnung des Gesamtzuschusses erfolgt durch den prozentualen Anteil der Helfer und Einsatzstundenzahl eines Antragstellers an der Gesamthelfer- und Gesamteinsatzstundenzahl aller Antragsteller **des Vorjahres**. Hinzu kommt eine Pauschalförderung von 500 € je Antragsteller.

1.5 Altenhilfeplan 5 – Struktur- und Schwerpunktförderung der Seniorenarbeit im Stadtgebiet

Die vorhandenen Strukturen in den Stadtteilen müssen gestärkt und ausgebaut werden, um den demografischen Veränderungen zu entsprechen. Dies bezieht sich auf die quartiersansässigen Sozialstationen, Kirchengemeinden, sozial-bürgerschaftlichen Stadtteilinitiativen und vergleichbaren Vereinen, Ver-

bänden, Organisationen etc., sowie innovativen Projekten des Sozialreferates, der Beratungsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderungen und der Seniorenvertretung im Seniorenbeirat.

Zur Stützung und Organisation dieser stadtteilbezogenen Strukturen wird ein Betrag von derzeit insgesamt 10 % (rund **20.000 €**) des Gesamtvolumens der freiwilligen finanziellen Förderung der Stadt Würzburg jährlich den obengenannten Strukturträgern vor Ort zur Verfügung gestellt. Dieser kann anteilig nach Altersquotient des Stadtteils und den nachgewiesenen Aktivitäten pauschaliert werden.

2. Verfahren, Verwendungsnachweis, Prüfungsrechte der Stadt Würzburg

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse und für die Zuschussrichtlinien gelten im Einzelnen folgende Regelungen:

1. Antragsberechtigt sind Verbände, Gruppen und Initiativen der Seniorenarbeit (Wohlfahrtsverbände und andere Träger der Seniorenarbeit, z. B. Vereine, Stadtteilinitiativen) mit Sitz in der Stadt Würzburg. Der Antragsberechtigte muss anerkannt, bekannt und bewährt sein.
2. Antragstellung
 - a) Die Anträge sind auf den entsprechenden Formblättern fristgerecht bei der Beratungsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderungen der Stadt Würzburg einzureichen.
 - b) Voraussetzungen für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen der Formblätter.
 - c) Sammelanträge sind in Ausnahmefällen möglich.
 - d) Mit Antragstellung anerkennt der Antragsteller diese Förderrichtlinien der Stadt Würzburg und verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Förderung jederzeit umgehend, nachvollziehbar und vollständig nachzuweisen.
 - e) Förderung kann nur für die auf dem Gebiet der Stadt Würzburg erbrachte Leistung gewährt werden.
3. Antragsfristen

Die Anträge müssen grundsätzlich bis zum 1. April des Antragsjahres vorliegen. Anträge die zu spät eingereicht werden gelten als verfristet und werden grundsätzlich abgelehnt. Verfristete Anträge können am Jahresende nur dann noch gefördert werden, wenn noch Fördermittel zur Verfügung stehen.
4. Bewilligung

Über die Art und Höhe der Bewilligung entscheidet der Sozialausschuss der Stadt Würzburg nach Prüfung des Antrages durch die Beratungsstelle für Senioren und Menschen mit Behinderungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Höhe eines Zuschusses ergibt sich aus diesen Richtlinien. Reichen die von der Stadt Würzburg zur Verfügung gestellten Mittel nicht für eine Bezuschussung aller Antragsteller aus, kann durch Beschluss des Sozialausschusses von den Richtlinien abgewichen werden, um eine ausgewogene Förderung unter dem Aspekt der Fördergerechtigkeit zu ermöglichen.
5. Bewilligungsbescheid

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses schriftlich mitgeteilt.
6. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beschlussfassung durch den Sozialausschuss der Stadt Würzburg. Zuschüsse werden ausschließlich auf Konten von Antragsberechtigten überwiesen.

7. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
8. Die Antragsteller verpflichten sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich zu verwenden und evtl. zu viel erhaltene Beträge ohne Aufforderung sofort zurück zu bezahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller bis zum 01. April des auf die Zuschussgewährung folgenden Jahres nachzuweisen. Belege sind nur auf Anfrage einzureichen. Die Originalbelege sind jedoch mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Die Stadt Würzburg ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse zu prüfen. Die Antragsteller sind verpflichtet, der Stadt Würzburg die zur Prüfung erforderliche Einsicht in alle Bücher und Belege zu gewähren und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

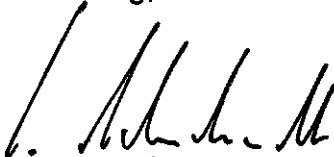
3. Schlussbemerkungen

Die Förderrichtlinien werden im Rahmen des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes im dreijährigen Rhythmus auf ihre Wirkungen und ihre Effizienz überprüft und falls nötig durch Beschlussfassung fortgeschrieben, bzw. den aktuellen Entwicklungen und dem daraus resultierenden Bedarf angepasst.

Die Richtlinien dienen dem Grundsatz der Fördergerechtigkeit. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

Diese Ergänzung der Förderrichtlinien tritt mit Beschluss des Stadtrats vom 04.12.2014 rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Würzburg, 04.12.2014



Christian Schuchardt
Oberbürgermeister